

Fazit für die Praxis

Angesichts der vielen praktischen Probleme, die sich für deutsche Unternehmen mit den neuen Vorgaben für die Umsatzsteuerbefreiung in innergemeinschaftlichen Lieferungen

ergeben können (z.B. Einbringlichkeit des Nachweises; Mitwirkung von Dienstleistern, Risiko und Beweislast usw.), sollte das bewährte **Internetportal i-TMS** genutzt werden, das bereits alle notwendigen Inhalte für den Nachweis in der Umsatzsteuer –

stets auf neuestem Stand – enthält. Auf der Einstiegsseite der Webseite »i-TMS« finden Sie die »**Gelangensbestätigung**« bereits – so sind Sie nur einen Mausklick von der einfachen und zeitsparenden Unterstützung entfernt.

<http://www.i-tms.de>

The screenshot shows the i-TMS website with a navigation menu on the left containing categories like 'Order', 'Lieferung', 'Zoll', and 'Zahlungsverkehr'. A red arrow points to the 'Gelangensbestätigungen' (Confirmation of Receipt) link in the 'Zoll' section.

Workshops von **nwi** und **ZOBA**

Die von **nwi** und **ZOBA** seit mehreren Jahren erfolgreich eingesetzte Außenhandelsabwicklung über das Internetportal i-TMS wird auch weiterhin – unabhängig von kostenpflichtigen Seminaren – in kleinen praxisgerechten Workshops vorgestellt, die an verschiedenen Orten in Deutschland angeboten werden.

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie Interesse an einer kostenfreien Teilnahme haben.

nwi nordwest international Servicegesellschaft mbH
Am Brill 1-3 · 28195 Bremen
Tel.: +49 (0)4 21-179 23 03 · Fax: +49 (0)4 21-179 21 96
info@nordwest-international.de
www.i-tms.de

Auf unserer Internetseite www.i-tms.de/nwi/Broschüren finden Sie viele hilfreiche Praxisratgeber zu den von uns vorgestellten Themen.



Sehr geehrte Leser,

Zum 01.01.2012 wurden die »Anforderungen an den Nachweis für Umsatzsteuerzwecke« geändert. Hintergrund war eine Änderung der Nachweisregelungen zur Umsatzsteuerbefreiung infolge des neuen elektronischen Verfahrens ATLAS Ausfuhr. Dies gilt nicht nur für den Export, sondern auch für innergemeinschaftliche Lieferungen: Wer Waren innerhalb der EU liefert, muss deren Grenzüberschritt nun kompliziert nachweisen. Der Schwerpunkt dieses Newsletter bezieht sich auf EU-Geschäfte.

Christoph v. Bernstorff, Geschäftsführer nwi

INHALT

- **Umsatzsteuerregeln seit 01.01.2012**
- **Anforderungen an den Nachweis bei EU-Lieferungen**
- **Gelangensbestätigung**

Neue Nachweispflichten in der Umsatzsteuer

Hatte ein deutscher Lieferant bislang seine Waren innerhalb der EU verkauft, konnte er sich bis zum Jahresende 2011 darauf verlassen, dass er keine Umsatzsteuer zahlen musste. Innerhalb der EU waren Lieferungen steuerfrei, wenn der Händler seinem Finanzamt Frachtbriefe, Bescheinigungen des Spediteurs oder eine Bescheinigung des Abnehmers vorlegte. Dieses recht einfache Vorgehen gehört der Vergangenheit an, da der deutsche Gesetzgeber zum 01.01. 2012 die Nachweispflichten in der Umsatzsteuer geändert hat.

- und die Schaffung einfacherer und eindeutigerer Nachweisregelungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (Belegnachweis und Gelangensbestätigung).

Vor dem Hintergrund der Problematik der Nachweispflichten wurde die Rechtsänderung erforderlich. Vor dem 01.01.2012 konnten die Voraussetzungen der umsatzsteuerfreien Ausfuhrlieferung mit zollamtlichen Belegen nachgewiesen werden, wenn diese von der Ausgangszollstelle mit einem Dienststempelabdruck versehen worden waren. Mit Einführung des elektronischen Ausfuhrverfahrens wurde die papiergestützte Ausfuhranmeldung zollseitig durch eine elektronische Ausfuhranmeldung ersetzt und der Nachweis eines abgeschlossenen Ausfuhrzollverfahrens durch ein elektronisches Dokument (den Ausgangsvermerk) erbracht.

Grundlagen

Grundlage für diese Änderung war ein Entwurf des BMF vom 05.08.2011, der zahlreiche Änderungen in der UStDV zum Inhalt hatte. Diese Änderungen traten zum 01.01.2012 in Kraft und müssen spätestens ab dem 30.6.2012 von den Unternehmern umgesetzt und befolgt werden. Sie enthalten im Wesentlichen zwei Schwerpunkte:

- Anpassung der umsatzsteuerlichen Nachweispflichten für Ausfuhrlieferungen an die seit dem 01.07.2009 bestehende EU-einheitliche Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren (ATLAS Ausfuhr);

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen stellte sich heraus, dass die Nachweispflichten ab 01.01.2012 nur mit Schwierigkeiten erbracht werden konnten und oft nicht klar war, welcher Nachweis (mit welchem Inhalt) den Anforderungen zur Umsatzsteuerfreiheit genügen konnte. Daher war die Neuregelung notwendig.

Nachweis innergemeinschaftlicher Lieferungen

Für den Nachweis innergemeinschaftlicher Lieferungen sind die neuen §§ 17 a bis 17 c UStDV heranzuziehen, deren Ziel es ist,

- dem liefernden Unternehmer (also nicht etwa dem Transporteur) die Nachweisführung zu erleichtern
- und zugleich die Kontrollmöglichkeiten der Finanzverwaltung zu verbessern.
- Dabei ist es seit 01.01.2012 gleichgültig, ob es um einen Beförderungs- oder um einen Versendungsfall geht – die geforderte Bescheinigung ist stets dieselbe. →



... das Auslandsgeschäft der Sparkasse Bremen AG.

→ Neue Anforderung 1: BELEGNACHWEIS

Grundsätzlich wird weiterhin die Vorlage des Doppels der Rechnung gefordert (§ 17 a Abs. 2 Nr. 1 UStDV), die den Vorgaben der §§ 14 und 14 a UStG genügen muss. So gehört zu den Pflichtangaben nach §§ 14 Abs. 4 Nr. 1-8 UStG, die unbedingt auf der Rechnung enthalten sein muss, unter anderem

- die Rechnungsnummer,
- die USt-Identifikationsnummer des Lieferanten,
- die USt-Identifikationsnummer des Abnehmers
- sowie gegebenenfalls ein Hinweis auf Steuerbefreiung wegen innergemeinschaftlicher Lieferung.

→ Neue Anforderung 2: GELANGENSBESTÄTIGUNG

Die auffälligste Neuerung ist die Gelangensbestätigung, die grundsätzlich neben dem Rechnungsdoppel vorzulegen ist, um eine Umsatzsteuerbefreiung zu erreichen. Sie ersetzt alle anderen Belege, die bis zum 31.12.2011 zulässigerweise verwendet werden konnten.

Es gibt **nur eine einzige Ausnahme: im gemeinschaftlichen Versandverfahren** nach § 17 a Abs. 3 UStDV genügt weiterhin eine Bestätigung der Abgangsstelle, die nach Eingang des Beendigungsnachweises für das Versandverfahren erteilt wird, sofern sich daraus die Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet ergibt. Der **Inhalt der Gelangensbestätigung** wird von § 17 Abs. 2 Nr. 2 UStDV vorgegeben:

- Name und Anschrift des Abnehmers
- Menge des Gegenstands der Lieferung und handelsübliche Bezeichnung

- Ort und Tag des Erhalts des Liefergegenstands (durch den Unternehmer, bei Versendung durch den Abnehmer)
- ODER: Tag des Endes der Beförderung (Bestätigung durch den Abnehmer)
- Ausstellungsdatum der Bestätigung
- Unterschrift des Abnehmers

Ein **Muster** der Gelangensbestätigung findet sich auf folgender Webseite des BMF: http://www.bundesfinanzministerium.de/nm_53848/DE/Wirtschaft_und_Verwaltung/Steuern/009_a,property=publicationFile.pdf

Versendungsfälle

Wird die Gelangensbestätigung vom Abnehmer nicht gegenüber dem Lieferanten, sondern *gegenüber einem selbstständigen Dritten* (Spediteur) abgegeben, genügt es, wenn die erforderlichen Angaben auf einem Versendungsbeleg oder der Bescheinigung des beauftragten Spediteurs abgegeben werden. Der Unternehmer (Lieferant) benötigt dann zwar keine Bestätigung des Abnehmers mehr, aber er muss sich eine schriftliche Bestätigung des selbstständigen Dritten geben lassen, um nachzuweisen, dass dieser über einen Beleg des Abnehmers mit den entsprechenden Angaben verfügt.

In jedem Fall trägt der liefernde Unternehmer die Beweislast. Er muss für etwaiges pflichtwidriges Verhalten des Dienstleisters (z.B. Spediteurs) einstehen. Bestätigt daher der Dienstleister, im Besitz einer Bestätigung des Abnehmers zu sein, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall ist, kann der Unternehmer den notwendigen Belegnachweis, der zu seiner USt-Befreiung führt, nicht erbringen. Daher sollte ein Lieferant stets (auch wenn er eine Bescheinigung des Dienstleisters erhält) unabhängig davon seinerseits **eine Gelangensbestätigung vom Abnehmer einfordern**.

Auch **die Unterschrift** kann zu Problemen führen, wenn die Unterschrift des Abnehmers von einem *zur Vertretung Berechtigten* (z.B. einem Mitarbeiter) abgegeben wird. Die Probleme entstehen dort, wo Personal im Wareneingang lediglich den Empfang quittiert, diese Angestellten aber nicht in den Lieferdokumenten als vertretungsberechtigt aufgeführt sind. Es sollte daher darauf geachtet werden, dass im Lieferauftrag oder während des Bestellvorgangs die Person namentlich genannt wird, die zur Unterschrift berechtigt ist, damit der notwendige »Nachweis im Sinne der Gelangensbestätigung« erbracht werden kann.

Form der Bestätigung

Die Gelangensbestätigung kann in jeder Form erbracht werden, die den erforderlichen Angaben entspricht. Sie kann

- sich daher auch **aus anderen Dokumenten ergeben**, wie zum Beispiel aus einer Kombination des Lieferscheins mit einer entsprechenden Bestätigung über den Erhalt des Liefergegenstands,
- und sie darf **elektronisch** sein und kann daher auch durch E-Mail übermittelt werden. Hier ist lediglich erforderlich, dass die Echtheit der Herkunft der Gelangensbestätigung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleistet sind. Bei elektronischer Bestätigung ist sogar **die Unterschrift des Abnehmers erforderlich**.

Beim Einsatz von Kurierdiensten, die mit der grenzüberschreitenden Beförderung von Waren beauftragt sind, genügt (anstelle der Gelangensbestätigung)

- eine schriftliche Auftragserteilung, die inhaltlich den Angaben der Gelangensbestätigung entspricht
- und die schriftliche Versicherung (auch elektronisch) des beauftragten Unternehmers enthält, dass er über die erforderlichen Angaben des Abnehmers verfügt.

Anlage 1 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.3)

Bestätigung über das Gelangen des Gegenstands einer innergemeinschaftlichen Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedstaat (Gelangensbestätigung)

(Name und Anschrift des Abnehmers der innergemeinschaftlichen Lieferung, ggf. E-Mail-Adresse)

Hiermit bestätige ich als Abnehmer, dass ich folgenden Gegenstand/dass folgender Gegenstand einer innergemeinschaftlichen Lieferung

(Menge des Gegenstands der Lieferung)

(handelsübliche Bezeichnung, bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)

am

(Datum des Erhalts des Liefergegenstands im Mitgliedstaat, in den der Liefergegenstand gelangt ist, wenn der liefernde Unternehmer den Liefergegenstand befördert oder versendet hat oder wenn der Abnehmer den Liefergegenstand versendet hat)

(Datum des Endes der Beförderung, wenn der Abnehmer den Liefergegenstand selbst befördert hat)

in / nach¹⁾

(Mitgliedstaat und Ort, wohin der Liefergegenstand im Rahmen einer Beförderung oder Versendung gelangt ist)

erhalten habe / gelangt ist¹⁾.

(Datum der Ausstellung der Bestätigung)

(Unterschrift des Abnehmers oder seines Vertretungsberechtigten sowie Name des Unterzeichnenden in Druckschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen.